

S a t z u n g vom 23. Juni 2022

der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen – Friedhofsgebührensatzung –

Aufgrund

- §§ 4, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Zweites G zur Änd. des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1072)
- §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in den zurzeit gültigen Fassungen
- in Verbindung mit der zurzeit gültigen Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Tönisvorst

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Tönisvorst, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung der Stadt Tönisvorst werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschuldner*in

Die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Person, in dessen Interesse oder Auftrage die Benutzung des Friedhofs oder der Beerdigungseinrichtungen erfolgt, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Wird ein Antrag von mehreren oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides zu zahlen. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächliche entstandenen Kosten berechnet.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung vom 17. Dezember 2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 23. Juni 2022

Gez.
Leuchtenberg
Bürgermeister

Gebührentarif 2022

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 23. Juni 2022

1	Leichenhalle	
1.1	Nutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier bis zu 45 min.)	205,00 Euro
1.2	Nutzung der Friedhofskapelle für Beisetzungen außerhalb des kommunalen Friedhofes (Trauerfeier bis zu 45 min.)	219,00 Euro
1.3	Nutzung des Kühlraumes, pro Tag (max. 4 Tage)	173,00 Euro
2	Bestattungsgebühren	
2.1	Bestattungen in Särgen (einschl. Grablegung ohne Sarg)	
2.1.1	Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre	576,00 Euro
2.1.2	Anonyme Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre	509,00 Euro
2.2	Aschebeisetzungen	
2.2.1	Urnen(Asche)beisetzungen	275,00 Euro
2.2.2	Beisetzungen in Urnenkammern	299,00 Euro
2.2.3	Beisetzungen in Urnengemeinschaftsgrab	275,00 Euro
2.2.4	Verstreuung (auch anonym)	120,00 Euro
2.2.5	Urnen(Asche)beisetzung, anonym	139,00 Euro
2.3	Zusatzleistungen	
2.3.1	Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger	65,00 Euro
3	Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten	
3.1	Neuerwerb	
3.1.1	Erdwahlgrabstätten	
3.1.1.1	Einstelliges Wahlgrab	1.789,00 Euro
3.1.1.2	Zweistelliges Wahlgrab	2.271,00 Euro
3.1.1.3	Dreistelliges Wahlgrab	2.752,00 Euro
3.1.1.4	Vierstelliges Wahlgrab	3.234,00 Euro

3.1.1.5	Fünfstelliges Wahlgrab	3.716,00 Euro
3.1.1.6	Sechstelliges Wahlgrab	4.198,00 Euro
3.1.1.7	Grabstätte für Muslime	2.158,00 Euro
3.1.2	Urnenwahlgrabstätten	
3.1.2.1	Urnenwahlgrab	984,00 Euro
3.1.2.2	Urnenkammer	2.975,00 Euro
3.1.3	Erdreihengrabstätten	
3.1.3.1	Reihengrab	1.645,00 Euro
3.1.3.2	Reihengrab anonym (inkl. Pflege)	2.300,00 Euro
3.1.3.3	Rasenreihengrab inkl. Pflege und Liegeplatte	2.550,00 Euro
3.1.3.4	Kinderreihengrab (bis 8 Jahre)	1.097,00 Euro
3.1.3.5	Kinderreihengrab anonym (bis 8 Jahre) (inkl. Pflege)	1.256,00 Euro
3.1.4	Urnenreihengrabstätten	
3.1.4.1	Urnenreihengrab	839,00 Euro
3.1.4.2	Urnenreihengrab anonym (inkl. Pflege)	912,00 Euro
3.1.4.3	Urnengemeinschaftsgrab inkl. Pflege und Liegeplatte	1.399,00 Euro
3.1.4.4	Baumgrabstätte	1.476,00 Euro
3.1.4.5	Urnengemeinschaftsanlage	1.161,00 Euro
3.1.4.6	Aschestreufäche	912,00 Euro
3.2	Verlängerung	
3.2.1	Wahlgrabstätte, pro Jahr	1/30 der Gebühr nach Ziffer 3.1.1.1 bis 3.1.1.7
3.2.2	Urnenwahlgrabstätte, pro Jahr	1/20 der Gebühr nach Ziffer 3.1.2.1 bis 3.1.2.2
3.2.3	Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, pro Jahr	1/30 der Gebühr nach Ziffer 3.1.1.1 bis 3.1.1.6
Zu Pos. 3.2.1 – 3.2.3	zzgl. Standsicherheitsprüfung bei vorhandenem, stehenden Grabmal, pro Nutzungsjahr	3,00 Euro

4	Einebnung bei Ablauf der Ruhezeit bzw. bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes	
4.1	Einebnung, je angefangene halbe Stunde	22,00 Euro
4.2	zzgl. Entsorgungsgebühren bei vorhandenem Grabmal, pro m ³	95,00 Euro
5	Grabstättenpflege bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit	
5.1	Parkgruft, je Stelle	44,00 Euro
5.2	Einzelwahlgrab	29,00 Euro
5.3	Doppelwahlgrab	51,00 Euro
5.4	Dreistelliges Wahlgrab	74,00 Euro
5.5	Vierstelliges Wahlgrab	97,00 Euro
5.6	Fünfstelliges Wahlgrab	119,00 Euro
5.7	Reihengrab (Erwachsene)	22,00 Euro
5.8	Reihengrab (Kinder)	6,00 Euro
5.9	Urnenwahlgrab	11,00 Euro
5.10	Urnenreihengrab	4,00 Euro
5.11	Grabstätte für Muslime	29,00 Euro
6	Ausgrabungsgebühren	
6.1	Ausgrabung Verstorbener über 8 Jahre zur Überführung/Umbettung	1.213,00 Euro
6.2	Ausgrabung Verstorbener bis 8 Jahre zur Überführung/Umbettung	243,00 Euro
6.3	Ausgrabung einer Urne zur Überführung/Umbettung	243,00 Euro
7	Verwaltungsgebühren	
7.1	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmales auf einem Erdgrab inkl. Standsicherheitsprüfung für 30 Jahre	125,00 Euro
7.2	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmales auf einem Urnengrab inkl. Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre	95,00 Euro
7.3	Genehmigung zur Anbringung von liegenden Grabmalen, Liegeplatten und beschrifteten Einfassungen	29,00 Euro
7.4	Genehmigung zur Beschriftung von Gedenkplatten bei Urnenkammern	43,00 Euro
7.5	Genehmigung für gewerbliche Arbeiten auf den komm. Friedhöfen, pro Jahr	29,00 Euro

7.6	Aufwendige Adressermittlung	38,00 Euro
7.7	Umschreibung des Nutzungsrechtes außerhalb eines Bestattungsfalles	29,00 Euro
7.8	Überwachung der Urnenkammer bei weiterer Bestattung	42,00 Euro